

HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG für das gemeindliche Kurhaus

INHALTSVERZEICHNIS

Öffnungszeiten	I
Benützung des Kurhauses	II
Veranstaltungen und Ausstellungen	III
Bühnenbenutzungsrichtlinien	IV
Richtlinien für das Ausschmücken von Räumen bei Veranstaltungen	V
Parkplätze	VI
Sonstiges	VII

I.

Öffnungszeiten

Das Kurhaus einschl. Gaststätte ist geöffnet

- | | |
|---|-------------------------|
| a) werktags außer an festgelegten Ruhetagen | von 09.00 bis 22.00 Uhr |
| b) sonn- und feiertags | von 11.00 bis 22.00 Uhr |

Bei länger dauernden Abendveranstaltungen wird das Kurhaus ca. 60 min. nach Veranstaltungsende geschlossen.

II.

Benutzung des Kurhauses

Das Betreten des Kurhauses und der Zutritt zur Gaststätte ist während der Öffnungszeiten jeder Person gestattet.

Jedermann steht das Haus bei allen entgeltlichen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen offen, soweit das Platzangebot ausreicht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde hierzu Ausnahmen festlegen.

Nicht gestattet ist:

- das Belästigen der Besucher
- das Rauchen im gesamten Gebäude des Kurhauses
- das nicht genehmigte Anpreisen und Anbieten von Waren und gewerblichen Leistungen, sowie das Anbringen, Auflegen und Verteilen von Werbeschriften, Plakaten, Flugblättern u.a.
- der Ausschank von Getränken und die Abgabe von Speisen an Dritte sowie der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken, sofern dies nicht ausdrücklich durch die Gemeinde Oy-Mittelberg im Einvernehmen mit dem Pächter, unbeschadet der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, gestattet wurde
- das Mitbringen von Hunden - ausgenommen Gaststätte - und sonstigen Tieren
- das Parken außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen
Insbesondere ist es nicht gestattet, im Bereich der Feuerwehzufahrten und der Aufstellungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge Fahrzeuge abzustellen. Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt

Der diensthabende Hausmeister vertritt in Abwesenheit des 1. Bürgermeisters, dessen Stellvertreters oder des Gaststättenpächters das Hausrecht. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Tagesbetriebes verantwortlich.

III. Veranstaltungen und Ausstellungen

1. Veranstaltungen, die nicht in der Trägerschaft der Gemeinde oder des Gaststättenpächters sind (Fremdveranstaltungen), sowie Ausstellungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Oy-Mittelberg.
2. Generell wird ein schriftlicher Benutzungsvertrag abgeschlossen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Gemeinde
3. Bestandteil des Vertrages sind die Haus- und Benutzungsordnung und die Bestimmungen über die Erhebung von Benutzungsentgelten für das Kurhaus.
4. Der Benutzungsvertrag berechtigt den Veranstalter, im Vertrag bezeichnete Räume, Einrichtungen und Personal zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Gemeinde rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Gemeinde. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen des Benutzungsvertrages. Die Bühne und deren Nebenräume sowie sämtliche Einrichtungen und technische Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Saal vermietet.

Sprech-, Gesang- und Stellproben, der Auf- und Abbau der Bühnendekoration sowie der Auf und Abbau von Ausstellungsgegenständen und -tafeln haben in der mit der Gemeinde oder dem Hausmeister vereinbarten Zeit zu erfolgen und müssen im Vertrag enthalten sein. Fremdveranstalter (Gastbühnen u.a.) haben ihre Bühnenanweisung und den Organisationsplan rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeinde Oy-Mittelberg abzustimmen.

Beim Abbau nach abendlichen Veranstaltungen ist jede Lärmstörung aus Gründen des Nachbarschutzes zu unterlassen.

Für den Kartenvorverkauf und die Abendkasse sind die notwendigen Verkaufsstellen vom Veranstalter selbst einzurichten. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.

5. Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbedrucksachen ist der Name des Veranstalters zu nennen. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Gemeinde Oy-Mittelberg. Durch den Abschluss des Mietvertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter zustande.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden, Künstlersozialkasse und der GEMA anzu-melden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen Vor-schriften zu beachten. Veranstaltungen, die der Meldepflicht nach Art. 19 Landes- Straf- und Verord-nungsgesetz unterliegen, sind rechtzeitig dem gemeindlichen Ordnungsamt anzuzeigen.
7. Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Gemeinde Oy-Mittelberg festzulegen. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache sowie einer notwendigen Parkeinweisung ist vom Mieter auf eigene Kosten zu veranlassen.
8. Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten.
9. Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal stellt der Mieter auf eigene Kosten. Den Weisungen des Hauspersonals ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu vermieteten Räumen zu gestatten. Dienstplätze für Feuerwache und Sanitätspersonal sind freizuhalten. Insbeson-dere bei Veranstaltungen, an denen über 400 Besucher gleichzeitig anwesend sind, hat der Veran-stalter für einen Ordnungsdienst in sämtlichen durch die Veranstaltung beanspruchten Räumen (einschl. WC-Anlagen) sowie für eine Feuerwache und eine Sanitätswache zu sorgen.
10. Bei Veranstaltungen, an denen mit einem erhöhten Parkverkehr zu rechnen ist (ab 400 Besucher) – insbesondere bei Märkten wie Ostereiermarkt, Adventsmarkt usw., Faschingsbällen u.a. – hat der Veranstalter durch Einsatz von Aufsichtspersonal für einen geordneten Ablauf des Parkverkehrs zu sorgen.
11. Aufnahmen bzw. Direktsendungen durch Rundfunkanstalten bzw. Fernsehsender bedürfen einschließ-lich des technischen Aufbaus der gesonderten Genehmigung durch den Vermieter.

12. Die Bewirtschaftung im gesamten Innenbereich des Kurhauses erfolgt grundsätzlich durch den Pächter der Gaststätte im Kurhaus. Der Verpächter wünscht jedoch eine Unterstützung des Pächters bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine im gewohnten Umfang (z.B. Kuchenverkauf des Veranstalters beim monatlichen Seniorennachmittag bzw. beim Seniorennachmittag der Harm.Musik Oy / Logistik- und Geschirrunterstützung beim Maibaumfest / Kaffee- bzw. Kuchenverkauf beim Kleidermarkt)
13. Der Mieter haftet für alle durch seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück des gemeindlichen Kurhauses verursachten Personen- und Sachschäden und befreit den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Mieter hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein dem Vermieter auf Anforderung vorzulegen.
- Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für gesetzliche Ansprüche gem. § 836 BGB bleibt von vorstehender Regelung unberührt. Die Gemeinde Oy-Mittelberg kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen.
- Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Mieter und sonstige Dritte gegen die Gemeinde Oy-Mittelberg keine Schadensersatzansprüche erheben.
14. Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Oy-Mittelberg keine Haftung.
15. Notausgänge müssen von jeglichen, nicht den Fluchtwegen dienenden Gegenständen freigehalten werden (auch außerhalb der Gebäude).
16. Bei **Faschingsbällen** gelten folgende besonderen Bestimmungen, die auch für sonstige Tanzveranstaltungen Anwendung finden können:
- Die Musikdarbietung im Saal muss spätestens um 3.00 Uhr enden.
 - Eine maximale Besucherzahl von 500 Personen darf nicht überschritten werden;
 - Der Veranstalter hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung je angefangene 100 Besucher mindestens 1 Ordnungskraft, die als solche für jedermann erkennbar sein müssen (Armbinde o.ä.), für einen ruhigen Ablauf zur Verfügung stehen
17. Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er den gesamten vereinbarten Betrag. Hat der Vermieter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird der vereinbarte Betrag nicht geschuldet.
18. Hat weder der Mieter noch der Vermieter den Ausfall zu vertreten, so ist der Mieter verpflichtet, 50% des vereinbarten Betrages zu leisten, sofern der Vermieter den vereinbarten Termin nicht mehr anderweitig belegen kann.
19. Der Vermieter kann Verträge fristlos gegenüber dem Vertragspartner kündigen, wenn:
- a) die vereinbarten Benutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind, auf Verlangen des Vermieters sind Vorauszahlungen zu leisten,
 - b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Oy-Mittelberg zu befürchten ist (z.B. auch bei anstößigen Ausstellungsgegenständen),
 - e) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - f) die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Fluchtwege, Notausgänge etc.) nicht eingehalten werden.
20. Die Ausübung der fristlosen Kündigung durch den Vermieter gem. Ziff. V / Nr. 20 ist kein Anlass, den die Gemeinde Oy-Mittelberg zu vertreten hätte. Macht der Vermieter von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadensersatzansprüche zu. Die fristlose Kündigung ist schriftlich auszusprechen.
21. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Kempten.

IV. Bühnenbenutzungsrichtlinien

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und den Künstlergarderoben aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne und auf der Hinterbühne strengstens untersagt, es sei denn, eine schriftliche Bühnenanweisung sieht während des Stückes Rauchen vor.
3. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhhaus, die Feuerwehr-, Lösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
4. Die zum Inventar des Kurhauses gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Inspizientenpult, Bühnenpodium, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch das technische Personal des Hauses. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
5. Der Zutritt zu den Beleuchterbrücken und zur Regiezentrale ist nur den technischen Angestellten der Gemeinde gestattet.
6. Das Einschlagen von Nägeln und dergleichen in den Bühnenboden oder in die Bühnenkulisse ist nicht gestattet.
7. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht worden sein. Wird bei Überprüfung festgestellt, dass die Dekorationsteile diese Voraussetzung nicht erfüllen, dürfen sie nicht aufgestellt bzw. verwendet werden.
8. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
9. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern. An sämtlichen Vorhängen der Bühne ist das Aufhängen von Dekorationsteilen nicht erlaubt. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.
10. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden oder Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen nicht verwendet werden. Glas darf in Dekorationsteilen, z.B. Fenster, nur in Höhe bis zu 2 m über dem Bühnenboden verwendet werden.
11. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
12. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
13. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
14. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
15. Müssen aus spieltechnischen Gründen trotzdem Veränderungen vorgenommen werden, die in einem oder anderen Fall diesen Vorschriften widersprechen, dürfen sie nur mit dem Einverständnis des Hausmeisters oder dessen Stellvertreters erfolgen.
16. Die Versammlungsstättenverordnung Bayern muss eingehalten werden.
17. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen können mit Hausverweis geahndet werden. Darüber hinaus besteht Schadensersatzpflicht. Den Anweisungen des Kurhauspersonals und der Feuerwehr bzw. weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

**V.
Richtlinien für die Ausschmückung
von Räumen bei Veranstaltungen**

1. Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art, z.B. Ausstellungsstücken, darf nur mit Genehmigung der Gemeinde und unter der Aufsicht des Hausmeisters geschehen.
2. Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Haken etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände nur in Ausnahmefällen eingeschlagen bzw. geschraubt werden! Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung.
3. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
4. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
5. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat "schwer entflammbar" tragen. Die Benützung von Wurfgegenständen ist untersagt.
6. Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
7. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
8. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
9. Jede Dekoration, der Aufbau von Ausstellungs- und Informationsständen etc. unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle der Gemeinde, die über diese Richtlinien hinaus Weisungen erteilen.
10. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
11. Die vorstehenden Richtlinien werden vom Mieter ausdrücklich als Bestandteil des Mietvertrages anerkannt.

**VI.
Parkplätze**

Für Besucher des Kurhauses stehen zum Parken des mitgebrachten Kraftfahrzeuges die auf der Westseite des Kurhausgeländes gelegenen öffentlichen Parkplätze zur Verfügung. Aus Gründen des Feuerschutzes ist ein Parken auf dem Freigelände unmittelbar am Kurhaus verboten.

**VII.
Sonstiges**

Die Haus- und Benutzungsordnung treten sofort in Kraft.

Oy-Mittelberg, 31. Mai 2021



Theo Haslach
Erster Bürgermeister